

Geschäftsverzeichnismrn. 2598, 2600, 2602,
2603, 2605, 2617 und 2621

Urteil Nr. 30/2003
vom 26. Februar 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage sowie des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung, erhoben von H. Vandenberghe und anderen, von G. Annemans und anderen, von B. Laeremans und H. Goyvaerts, von R. Duchatelet, von der VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie und anderen und von J. Van den Driessche.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14., 16. und 24. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15., 17. und 27. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 2 bis 6, 9, 10 und 11) einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 2003):

1. H. Vandenberghe, wohnhaft in 3110 Rotselaar, Walenstraat 12, H. Van Rompuy, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Hoevestraat 41, und C. Devlies, wohnhaft in 3000 Löwen, Bondgenotenlaan 132;

2. B. Laeremans, wohnhaft in 1850 Grimbergen, Nieuwe Schapenweg 2, und H. Goyvaerts, wohnhaft in 3001 Heverlee, Huttenlaan 21;

3. die VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie, mit Sitz in 1000 Brüssel, Barricadenplein 12, G. Bourgeois, wohnhaft in 8870 Izegem, Baronielaan 12, D. Pieters, wohnhaft in 3000 Löwen, Brouwerstraat 33, F. Brepoels, wohnhaft in 3500 Hasselt, Maastrichtersteenweg 144, B. Weyts, wohnhaft in 1653 Dworp, 's Hertogenbos 15, L. Maes, wohnhaft in 1930 Zaventem, Groenveld 16, und M. Billiau, wohnhaft in 7780 Comines, chaussée de Wervicq 431.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 14., 16., 20. und 24. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 15., 17., 21. und 27. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 6, 10, 12, 16, 29 und 30) einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Januar 2003):

1. H. Vandenberghe, H. Van Rompuy und C. Devlies, vorgenannt;

2. G. Annemans, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Blancefloerlaan 175 Bk. 91, B. Laeremans und H. Goyvaerts, vorgeannt, und J. Van Hauthem, wohnhaft in 1750 Lennik, Scheestraat 21;

3. R. Duchatelet, wohnhaft in 2100 Deurne, E. Van Steenbergelaan 52;

4. die VoG Nieuw-Vlaamse Alliantie, G. Bourgeois, D. Pieters, F. Brepoels, B. Weyts, L. Maes und M. Billiau, vorgeannt.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Januar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Van den Driessche, wohnhaft in 1700 Dilbeek, Baron de Vironlaan 80 Bk. 25, Klage auf Nichtigkeitklärung und einstweilige Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage und von Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung.

Sämtliche klagenden Parteien beantragen ebenfalls die Nichtigkeitklärung der Bestimmungen, deren einstweilige Aufhebung beantragt wird.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2598 (a.1.), 2600 (b.1.), 2602 (a.2.), 2603 (b.2.), 2605 (b.3.), 2617 (a.3. und b.4.) und 2621 (c.) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

a. *Rechtssachen Nrn. 2598, 2600, 2602, 2603 und 2605*

Durch Anordnungen vom 15., 17. und 21. Januar 2003 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. Januar 2003 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 21. Januar 2003 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 12. Februar 2003 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des obenerwähnten Sondergesetzes genannten Behörden darauf hingewiesen hat, daß ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 10. Februar 2003 bei der Kanzlei eingehen sollen.

Die letztgenannte Anordnung wurde den besagten Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 22. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

b. Rechtssache Nr. 2617

Durch Anordnung vom 27. Januar 2003 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. Januar 2003 hat der Hof die Rechtssache Nr. 2617 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 2598, 2600, 2602, 2603 und 2605 verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 12. Februar 2003 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des obenerwähnten Sondergesetzes genannten Behörden darauf hingewiesen hat, daß ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 10. Februar 2003 bei der Kanzlei eingehen sollen.

Diese Anordnungen wurden den besagten Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 29. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

c. Rechtssache Nr. 2621

Durch Anordnung vom 31. Januar 2003 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 5. Februar 2003 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 12. Februar 2003 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des obenerwähnten Sondergesetzes genannten Behörden darauf hingewiesen hat, daß ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 10. Februar 2003 bei der Kanzlei eingehen sollen.

Dieser Anordnung wurde den besagten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 5. Februar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 11. Februar 2003 hat der Hof die Rechtssache Nr. 2621 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 2598, 2600, 2602, 2603, 2605 und 2617 verbunden.

d. Sämtliche verbundenen Rechtssachen

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat am 10. Februar 2003 schriftliche Bemerkungen hinterlegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2003

- erschienen

. RA L. Wynant, in Brüssel zugelassen, und RA B. Beelen, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2598 und 2600,

. RA E. Pison, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2602 und 2603,

- . RA W. Niemegeers, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2605 und 2621,
- . RA M. Storme und RA I. Rogiers, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2617,
- . RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, RA in B. Verdegem *loco* RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, und RA B. Degraeve *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2598 und 2600 sind Wähler im Sinne von Artikel 1 des Wahlgesetzbuches und Kandidaten bei den nächsten föderalen Parlamentswahlen. Der erste Wähler ist gleichzeitig Senator, der zweite Kläger Abgeordneter, der dritte Kläger Präsident des Bezirksvorstandes der CD&V Löwen. Zur Untermauerung ihres Interesses verweisen sie auf die Rechtsprechung des Hofes, wonach jeder Wähler oder Kandidat das erforderliche Interesse aufweise, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die seine Stimme oder Kandidatur in ungünstigem Sinne beeinflussen könnten.

Auch die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2602, 2603, 2605 und 2621 sind Kandidaten bei den nächsten Parlamentswahlen. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2602 und die ersten drei Kläger in der Rechtssache Nr. 2603 sind gleichzeitig Abgeordnete, der vierte Kläger in der Rechtssache Nr. 2603 ist gleichzeitig Senator.

Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2617 ist eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht; sie bezweckt die « Verteidigung und Förderung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Flamen ». Sie tritt als politische Partei bei den Wahlen auf und hat Mandatare in der Abgeordnetenversammlung. Die weiteren Kläger in derselben Rechtssache treten als Wähler und Kandidaten bei den nächsten Parlamentswahlen auf. Der zweite, dritte und vierte Kläger sind ebenfalls Abgeordnete.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598

A.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 63 und 64 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie notwendigenfalls mit Artikel 14 dieser Konvention.

A.3.1. In einem ersten Teil führen die Kläger an, daß Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage eine grundlegende Änderung der Organisation der Wahlen zur Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen beinhalte, da er für diese beiden Wahlkreise implizit die Schaffung von zwei Wahlkollegien vorsehe, nämlich ein französischsprachiges und ein niederländischsprachiges. Die Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde müßten künftig in der Akte zur Annahme ihrer Bewerbung erklären, daß sie niederländischsprachig oder französischsprachig seien. Die

niederländischsprachigen Kandidaten und die französischsprachigen Kandidaten würden auf getrennten Listen vorgeschlagen. Die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde würden den Listen des Wahlkreises Löwen entsprechen. Die Listen der französischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde würden nur für diesen Wahlkreis gelten. Diese Regelung würde *de facto* dazu führen, daß ein einziger Wahlkreis für die Französischsprachigen bestehe, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde, und zwei Wahlkreise für die Niederländischsprachigen, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen, was im Widerspruch zu Artikel 63 §§ 2 und 3 der Verfassung stehe, wonach die Sitzverteilung entsprechend der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises und nicht entsprechend dem Wahlverhalten erfolgen müsse. Da diese Regelung dazu führe, daß die französischsprachigen Wähler künftig mitbestimmen würden, wie viele Abgeordnete Löwen in der föderalen Kammer vertreten würden (A.3.4), würden diese Wähler auch zwei Wahlkreisen angehören.

Nach Darlegung der Kläger sei in keiner Hinsicht zu rechtfertigen, daß nur die niederländischsprachigen Wähler im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Wähler im Wahlkreis Löwen für Kandidaten eines anderen Wahlkreises stimmen könnten und daß umgekehrt nur Kandidaten im Wahlkreis Löwen und niederländischsprachige Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde Stimmen außerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Wahlkreises erhalten könnten.

Die Kläger verweisen auch auf den Unterschied zwischen den französischsprachigen Kandidaten und den niederländischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde. Die erste Kategorie könne sich nur um Stimmen der Wähler dieses Wahlkreises bewerben, während die zweite Kategorie sich um die Stimmen der Wähler bewerben könne und müsse, die ihre Stimme innerhalb des Wahlkreises Löwen abgaben. Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

A.3.2. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage gerichtet sei, führen die Kläger an, daß diese Bestimmung nur noch Listenverbindungen zwischen französischsprachigen, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen und im Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingereichten Listen gestatte, während dies für andere Wahlkreise nicht möglich sei.

A.3.3. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 10 desselben Gesetzes gerichtet sei, heben die Kläger hervor, daß nicht zu rechtfertigen sei, in einem einzigen Fall, nämlich im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, eine abweichende Aufstellung der zusammenfassenden Tabellen vorzusehen.

A.3.4. Insofern der Klagegrund gegen Artikel 11 desselben Gesetzes gerichtet sei, machen die Kläger überdies geltend, daß die französischsprachigen Wähler in Zukunft mitbestimmen würden, wie viele Abgeordnete Löwen in der Abgeordnetenkammer vertreten würden, und daß in dieser Kammer aufgrund der Berechnungsweise der Sitze in verschiedenen Wahlkreisen flämische Sitze durch französischsprachige Brüsseler eingenommen würden, die in Löwen nicht kandidiert hätten. Die verfassungsmäßig festgelegte Anzahl von sieben Sitzen für den Wahlbezirk Löwen sei deshalb nicht gewährleistet.

Nach Darlegung der Kläger sei es außerdem diskriminierend, daß die Regelung für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen es nicht ermögliche, festzulegen, für welche der beiden Wahlkreise die Kandidaten auf den niederländischsprachigen Listen gewählt worden seien. Den Wählern in diesen Wahlkreisen werde demzufolge das Recht vorenthalten, frei zwischen den Kandidaten ihres Wahlkreises zu entscheiden, was in keinem anderen Wahlkreis der Fall sei. Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eine abweichende Regelung vorgesehen werden müsse, sind die Kläger der Auffassung, eine solche Regelung sei für den Wahlkreis Löwen nicht gerechtfertigt. Es bestehe kein objektiver Unterschied zwischen diesem Wahlkreis und den übrigen Wahlkreisen.

A.3.5. Aus dem Wort «Wahl» in Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergebe sich nach Meinung der Kläger, daß der Wähler die Tragweite und die Folgen seiner abgegebenen Stimme vollständig müsse einschätzen können. Auch die freie Meinungsäußerung des Wählers setze eine Wahl in Kenntnis der Sachlage voraus. Die Kläger verweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

A.4. In einem zweiten Teil führen die Kläger an, daß Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage unter Verletzung von Artikel 64 der Verfassung eine

zusätzliche Wählbarkeitsbedingung einführe, indem er vorsehe, daß die Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl der Abgeordnetenversammlung in der Annahmeakte erklären müßten, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig seien.

Die ungleiche Behandlung bestehe nach Ansicht der Kläger darin, (i) daß die Wähler im Wahlkreis Löwen nur auf niederländischsprachigen Listen ihre Stimme abgeben könnten und daß die französischsprachigen Listen eine Listenverbindung mit Listen aus dem Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingehen könnten, (ii) daß die Wahl der Sprache in der Annahmeakte somit auch mitbestimme, welchem Wahlpublikum man sich unterwerfe, und (iii) daß die Sprache der Liste wichtig sei für die Berechnung der Sperrklausel. Die Verpflichtung, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde in Sprachen aufgeteilte Listen einzureichen, benachteilige auf diskriminierende Weise die Wahlfreiheit der Wähler, da eine solche Verpflichtung in den anderen Wahlkreisen nicht gelte.

Die angefochtene Bestimmung bewirke außerdem, daß jemand, der weder niederländischsprachig noch französischsprachig sei, sondern beispielsweise deutschsprachig, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung kandidieren könne, so daß die Bestimmung nach Ansicht der Kläger auch in diesem Punkt eine Diskriminierung hervorrufe. Die Kläger verweisen schließlich auf die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.5. In einem dritten Teil führen die Kläger an, daß die Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage die verfassungswidrige Organisation der Wahlen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde einführen, indem sie jeweils eine Sonderregelung vorsähen. Artikel 5 habe zur Folge, daß die Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde 29 ordentliche Kandidaten aufweisen könnten, obwohl in Brüssel-Halle-Vilvoorde nur 22 Sitze zu vergeben seien. Daß die flämischen Parteien 29 Kandidaten auf ihre Listen setzen könnten, sei vollkommen logisch, da sie 29 Abgeordnete wählen könnten, nämlich 22 im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und 7 im Wahlkreis Löwen. Die Französischsprachigen könnten jedoch nur 22 Abgeordnete wählen, so daß die flämischen Parteien im Verhältnis zu den französischsprachigen Parteien diskriminiert würden. Indem sie für 29 Kandidaten - bei 22 zu vergebenden Sitzen - den Wahlkampf führen könnten, könnten die Französischsprachigen nämlich mehr Mittel einsetzen, um ihre Kandidaten zu fördern. Da die flämischen Kandidaten überdies den Wahlkampf in zwei Wahlkreisen führen müßten, kämpften sie mit ungleichen Waffen, was automatisch einen Verlust von Sitzen für die flämischen Parteien zur Folge haben würde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598

A.6. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 63, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und, insofern erforderlich, mit Artikel 14 dieser Konvention, indem Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage nur noch Listenverbindungen zwischen französischsprachigen, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen und im Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingereichten Listen zulasse, während dies für andere Wahlkreise nicht möglich sei.

Die Kläger bemerken, daß die Listenverbindung derzeit ausgeschlossen sei in Wahlkreisen, die sich mit einer Provinz deckten, was durch den Umfang des Wahlkreises gerechtfertigt werden könne. Da Wallonisch-Brabant wie die anderen Wahlkreise ebenfalls ein provinzieller Wahlkreis werde, müsse eine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied gegeben werden, zumal man bezweckt habe, die Unvorhersehbarkeit und Ungerechtigkeit des Systems der Listenverbindung und der Sitzverteilung zu beenden.

Die angefochtene Bestimmung führe nach Ansicht der Kläger einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied ein, der darin bestehe, die Regelung der Listenverbindung in einem einzigen Fall beizubehalten.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2600

A.7. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 64, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und, insofern erforderlich, mit Artikel 14 dieser Konvention.

A.8. In einem ersten Teil führen die Kläger einen Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen ein, indem der Gesetzgeber zulasse, daß man gleichzeitig für die Kammer und den Senat kandidieren könne, zumindest, indem man die Entscheidung für eine der beiden gesetzgebenden Versammlungen bis nach den Wahlen hinausschieben könne. Da der Wähler hierdurch nicht in Kenntnis der Sachlage wählen könne, könne von einer freien Wahl nicht die Rede sein. Die Kläger verweisen auch auf die Artikel 36 und 49 der Verfassung, und in bezug auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention wiederholen sie die in A.3.5 wiedergegebenen Darlegungen.

Nach Meinung der Kläger entstehe sowohl für die Wähler als auch für die Kandidaten eine ungleiche Behandlung. Die Wähler könnten die Wirkung ihrer Stimme für Kandidaten auf der Kammerliste oder auf der Senatsliste einschätzen, jedoch nicht für Kandidaten, die sowohl auf der Kammerliste als auch auf der Senatsliste eingetragen seien. Kandidaten auf beiden Listen könnten nach den Wahlen aussuchen, welches Mandat sie annehmen würden. Durch die doppelte Kandidatur verfügten sie überdies über zusätzliche Werbemöglichkeiten. Die Kandidaten, die auf einer der beiden Listen angeführt seien, verfügten nicht über diese Möglichkeiten.

Schließlich würde die gleichzeitige Kandidatur für die Kammer und den Senat den Einfluß des Wählers erheblich verringern, da er vorher nicht wisse, für welche Versammlung der Kandidat sich entscheiden werde.

A.9. In einem zweiten Teil führen die Kläger an, Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung führe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein, indem er im Falle der gleichzeitigen Kandidatur für die Kammer und den Senat die Kandidatur für die Kammer auf den Wahlkreis des Wohnsitzes des Kandidaten beschränke.

Gemäß Artikel 64 der Verfassung, so führen die Kläger an, müßten die Kandidaten ihren Wohnsitz in Belgien haben, jedoch nicht im Wahlkreis ihres Wohnsitzes kandidieren. Der Behandlungsunterschied bestehe darin, daß ein Kandidat, der nur auf einer Liste stehe, keiner Wohnsitzverpflichtung unterliege, während ein Kandidat, der auf beiden Listen stehe, sehr wohl einer Wohnsitzverpflichtung unterliege. Erneut verweisen die Kläger auf die Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

A.10. In einem dritten Teil führen die Kläger an, die Artikel 10, 12, 29 und 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung führten die verfassungswidrige Organisation der Wahlen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde ein.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2600

A.11. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 63, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und, insofern erforderlich, mit Artikel 14 dieser Konvention.

Die Kläger führen an, Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung, in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches, führe einen Unterschied in bezug auf die Sperrklausel ein. Außer in den Wahlkreisen Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde würden die Listen, die mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen im Wahlkreis erhalten hätten, für die Sitzverteilung zugelassen. In den zwei angeführten Wahlkreisen seien nur die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten und die Listen von Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültigen Stimmen für diese gesamten Listen erhalten hätten, zur Sitzverteilung zugelassen. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht mit dem angestrebten Ziel zu rechtfertigen. Somit würden Kandidaten und Wähler unter Mißachtung der angeführten Bestimmungen ungleich behandelt. Artikel 63 der Verfassung solle den Grundsatz der gleichen Behandlung der Wahlkreise ausdrücken.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.12. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage vorsehe, daß die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagenen Listen der niederländischsprachigen Kandidaten die gleichen seien wie die im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen Kandidatenlisten, und indem Artikel 5 desselben Gesetzes vorsehe, daß die Höchstzahl der Kandidaten, die auf einer im Wahlkreis Löwen oder Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste zugelassen werde, durch die Summe der Anzahl der in jedem der beiden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder bestimmt werde.

Die Kläger nehmen Bezug auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und verweisen sodann auf die Folgen der angefochtenen Bestimmungen. Wegen der gesetzlichen Beschränkung der Wahlausgaben seien die niederländischsprachigen Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde verpflichtet, ihre Mittel in zwei Wahlkreisen einzusetzen. Von den niederländischsprachigen Kandidaten werde erwartet, mit dem gleichen Etat etwa 450.000 Menschen mehr zu erreichen, so daß ihre Wettbewerbsposition im Vergleich zu den französischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde ernsthaft benachteiligt werde. Überdies könnten die letztgenannten Kandidaten 29 Kandidaten auf ihre Liste setzen, obwohl höchstens 22 Sitze zu verteilen seien. Es gebe keinerlei Grund, in Brüssel-Halle-Vilvoorde von der Regel abzuweichen, daß es nicht mehr Kandidaten als zu verteilende Sitze geben dürfe.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.13. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage vorsehe, daß für die Festlegung der Mindestanzahl Wählerunterschriften, die für den Vorschlag der niederländischsprachigen Kandidaten zu Händen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde oder für den Vorschlag von Kandidaten zu Händen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Löwen erforderlich sei, die Zahl der Gesamtbevölkerung für beide Wahlkreise gelte.

Die Kläger führen an, es sei für Kandidaten aus dem Wahlkreis Löwen durch die Zusammenlegung beider Wahlkreise schwieriger, die Mindestanzahl Unterschriften für ihre Invorschlagbringung zu erreichen, da die französischsprachigen Einwohner von Brüssel-Halle-Vilvoorde die Mindestanzahl Unterschriften mitbestimmten, jedoch bei diesen davon ausgegangen werde, daß sie nicht an der Kandidatur niederländischsprachiger Kandidaten aus dem Wahlkreis Löwen mitwirkten. Es gebe keinerlei Grund, die Bedingungen für diese Kandidaten und nicht für Kandidaten aus anderen einsprachigen Wahlkreisen zu erschweren.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.14. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage vorsehe, daß eine Listenverbindung nur noch zwischen französischsprachigen Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und Listen im Wahlkreis Wallonisch-Brabant möglich sei.

Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates. Sie würden in der angefochtenen Bestimmung eine zusätzliche Stärkung der wallonischen Parteien und deren Kandidaten in Flämisch-Brabant erkennen, da der Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde bestehen bleibe. Die französischsprachigen Wähler im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde könnten nicht ihre Stimme für die Listen in Wallonisch-Brabant abgeben, doch durch die Listenverbindung könnten die Französischsprachigen Sitze zum Nachteil der niederländischsprachigen Wähler von Brüssel-Halle-Vilvoorde erhalten.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602

A.15. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß von Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 63.

Aufgrund von Artikel 63 der Verfassung habe nach Darlegung der Kläger jeder Wahlkreis so viele Sitze, wie der föderale Divisor der Bevölkerungszahl des Wahlkreises enthalte, und müsse die Sitzverteilung folglich nach Wahlkreisen erfolgen. Da die Listen in Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde die gleichen sein müßten und nicht einmal in Löwen eingereicht werden müßten, wäre die Zuteilung der sieben Sitze an den Wahlkreis Löwen nicht einmal gesichert. Dies hätten der Staatsrat und selbst die Autoren des Gesetzesvorschlags eingeräumt.

Die Kläger führen an, die Anwendung der angefochtenen Bestimmung auf einen Sonderfall des gleichen Wahlquotienten für beide Listengruppen führe dazu, daß der verbleibende Sitz der Listengruppe mit der höchsten Stimmenzahl zugeteilt werde. Da die Niederländischsprachigen in Brüssel-Halle-Vilvoorde 43 Prozent der Stimmen hätten, werde der noch zu vergebende Sitz *per definitionem* den Französischsprachigen zugeteilt, obwohl es hierfür keine vernünftige Rechtfertigung gebe. Die Kläger schlagen Alternativen vor, wie die Bestimmung durch das Los oder die Zuteilung auf der Grundlage des Amtsalters.

In bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2603

A.16. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 62 und 68, da Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung für die Wahlen zum Senat eine Sperrklausel von fünf Prozent für das niederländische Wahlkollegium und das französischsprachige Wahlkollegium und für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung eine provinzielle Sperrklausel von fünf Prozent einführe und diese Regelung auch auf die Französischsprachigen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Niederländischsprachigen im Wahlkreis Löwen anwende, wo eine Liste mindestens fünf Prozent der Gesamtzahl der für alle Listen gültig abgegebenen Stimmen erreichen müsse.

Die Kläger führen an, daß die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung und zum Senat aufgrund der Artikel 62 und 68 der Verfassung nach dem Verhältniswahlssystem vonstatten gehen müßten. Sie verweisen auf das Gutachten des Staatsrates.

Nach Darlegung der Kläger stehe die Reform im Widerspruch zu Geist und Buchstabe der Verfassung, die maximale Garantien für die Vertretung aller politischen Richtungen im Parlament bieten solle. Zwar habe bereits früher *de facto* eine Sperre bestanden und bestehe diese in Brüssel-Halle-Vilvoorde immer noch für die Teilnahme an der Listenverbindung, doch die Einführung einer Sperrklausel wiege schwerer wegen der psychologischen Wirkung auf die Wähler. Sie würden dazu veranlaßt, ihre Stimme nicht einer Partei zu geben, die in den Meinungsumfragen unter der Grenze von fünf Prozent bleibe, so daß dieser Partei die Möglichkeit genommen werde, auf normale Weise an den Wahlen teilzunehmen.

Da die Demokratie keine direkte Demokratie sei, bei der alle politischen Entscheidungen durch Referendum getroffen würden, sondern eine indirekte Demokratie, bestehe nach Auffassung der Kläger für jedes Mandat eine Sperre. Es gebe keinen Grund, zusätzlich zu dieser natürlichen Sperre weitere Sperren zu schaffen. Auch der Umstand, daß es früher noch schlechter um die verhältnismäßige Vertretung bestellt gewesen sei, ändere nichts an dieser Feststellung. Mehr noch: Andere Reformen (und zwar die provinziellen Wahlkreise) würden durchgeführt, um die verhältnismäßige Vertretung zu verbessern.

In bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2605

A.17. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung, da Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung eine Sperrklausel von fünf Prozent einführe und daher die verhältnismäßige Vertretung beeinträchtige.

Der Kläger führt an, daß die angefochtene Bestimmung den Grundsatz der demokratischen Mehrheit verletze, da ein Teil der Bevölkerung nicht vertreten sei. Anhand eines Beispiels zeige er, daß eine Minderheit der Bevölkerung über die Mehrheit werde entscheiden können. Die Regelung sei nur darauf ausgerichtet, die kleinen Parteien aus dem Parlament fernzuhalten. Im Wahlkreis des Klägers habe ein Kandidat bei den vorigen Wahlen mit 3,5 Prozent der Stimmen zum Senator gewählt werden können. Die Partei des Klägers habe bei den vorigen Wahlen 2,1 Prozent der Stimmen erhalten. Durch die Sperrklausel von fünf Prozent sei er unwählbar geworden. Die einzig demokratische Sperre sei nach Auffassung des Klägers die « direkte Vertretung », wobei, wie in den Niederlanden, die Zahl der Wähler durch die Anzahl der Abgeordneten geteilt werde.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.18. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1, 2, 4, 5, 67 § 1, 127 § 2 und 128 § 2 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 dieser Konvention sowie mit den Artikeln 25, 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.19.1. Der erste Teil des Klagegrunds sei gegen alle Bestimmungen gerichtet, die dazu führten, daß der Bezirk Halle-Vilvoorde Bestandteil des Wahlkreises Brüssel sei und nicht zusammen mit dem Bezirk Löwen einen provinziellen Wahlkreis bilde, so wie es in anderen Provinzen der Fall sei. Es handele sich um die Artikel 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage sowie die Artikel 6, 10, 12, 16 und 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung. Die Kläger fordern die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen, sofern sie dem Wort Brüssel die Wörter Halle-Vilvoorde hinzufügen.

A.19.2. Nach Darlegung der Kläger würden die angefochtenen Bestimmungen auf diskriminierende Weise im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 5 der Verfassung stehen, da der Bezirk Halle-Vilvoorde Bestandteil der Provinz Flämisch-Brabant, der Flämischen Region, der Flämischen Gemeinschaft und des niederländischen Sprachgebietes sei und vollständig zum Bezirk Löwen gehöre sowie vom Bezirk, von der Region und vom Sprachgebiet Brüssel getrennt sei. In den anderen Provinzen decke sich der Wahlkreis mit der Provinz. Außerdem hätten die angefochtenen Bestimmungen zur Folge, daß die Kläger in zwei Sprachgebieten den Wahlkampf führen müßten. Ferner werde die territoriale Unversehrtheit der Gemeinschaft und der Region, denen die Kläger angehörten, auf diskriminierende Weise verletzt.

Die Kläger führen an, daß der Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt werde. Ein bloßer Verweis auf das Urteil Nr. 90/94 reiche nicht aus.

A.19.3. Der Behandlungsunterschied sei nach Auffassung der Kläger nicht sachdienlich. Sie verweisen darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen das Gleichgewicht zwischen den Regionen und Gemeinschaften einseitig durchbrechen würden, nicht nur indem sie im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 5 der Verfassung stünden, sondern auch, indem sie die Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus im Bezirk Halle-Vilvoorde anders behandelten als diejenigen der anderen Bezirke.

Außerdem sei der Behandlungsunterschied unverhältnismäßig, denn für weniger als 70.000 Einwohner würde einer Provinz von mehr als einer Million Einwohner ein normaler provinzieller Wahlkreis entnommen. Die Kläger verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Mangel an Kohärenz, da die Einwohnerzahl der Gemeinden mit Erleichterungen im Hennegau höher sei als diejenige der Gemeinden mit Erleichterungen in Flämisch-Brabant, ohne daß dies Folgen für die Einteilung in Wahlkreise habe.

Wenn die Gemeinden mit Erleichterungen den Behandlungsunterschied rechtfertigten, fragten die Kläger sich, warum die Einwohner der Bezirke Mouscron, Soignies und Ath nicht den Listen der angrenzenden Bezirke Kortrijk und Aalst-Oudenaarde ihre Stimme geben und die Gesamtzahl der niederländischsprachigen und französischsprachigen Abgeordneten nicht beeinflussen könnten. Die Französischsprachigen in Flämisch-Brabant seien die einzigen, die Einfluß auf die Anzahl Sitze der Sprachgruppen in der Kammer ausüben könnten. Die Einwohner von Comines könnten zwar in Westflandern ihre Stimme abgeben, doch sie hätten keinen Einfluß auf die Anzahl Sitze der Sprachgruppen.

Die Zahl der Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sei höher als diejenige der Gemeinden mit Erleichterungen in Flämisch-Brabant, obwohl diese Gemeinschaft keinen eigenen Wahlkreis habe und daher nicht in der Kammer vertreten werde.

A.20.1. Der zweite Teil des Klagegrunds sei gegen die gleichen Bestimmungen gerichtet, die dazu führen würden, daß das französischsprachige Wahlkollegium für den Senat nicht nur aus Wählern des französischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestünde, sondern auch aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes, während das niederländischsprachige Wahlkollegium für den Senat ausschließlich aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestehe. Da der Bezirk Halle-Vilvoorde dem Wahlkreis Brüssel hinzugefügt werde, sei dies der einzige Bezirk, in dem es auch anderssprachige Listen geben könne.

A.20.2. Für die mangelnde Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds verweisen die Kläger auf die Darlegungen zum ersten Teil des Klagegrunds. Außerdem bestehe der Sinn von Artikel 67 der Verfassung darin, den Senat auf der Grundlage der Gemeinschaften zusammenzusetzen. Da die Französische Gemeinschaft aufgrund der Artikel 127 und 128 der Verfassung sowie der ständigen Rechtsprechung des Hofes keinerlei Zuständigkeit für den Bezirk Halle-Vilvoorde besitze, verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 67 der Verfassung.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.21. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 und 63 der Verfassung, da Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage Listenverbindungen nur zwischen französischsprachigen Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und Listen im Wahlkreis Wallonisch-Brabant zulasse.

Die Kläger verweisen auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und lehnen die Rechtfertigung ab, die auf den historischen Umstand, daß beide Wahlbezirke zur alten Provinz Brabant gehörten, verweise. Die Listenverbindung sei abgeschafft worden, um ihrer Unvorhersehbarkeit und Ungerechtigkeit ein Ende zu bereiten. Warum dem in einem einzigen Fall kein Ende gesetzt worden sei, werde nicht gerechtfertigt. Dies habe zur Folge, daß die französischsprachigen Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles vorteilhafter behandelt würden als andere Listen. Falls der historische Umstand von irgendeiner Relevanz sein solle, müsse sich nach Auffassung der Kläger daraus ergeben, daß auch die niederländischsprachige Senatsliste in Wallonisch-Brabant würde auftreten können.

Auch das Vorhandensein von Gemeinden mit Erleichterungen in Flämisch-Brabant weise nach Auffassung der Kläger keinen Zusammenhang mit der angefochtenen Regelung auf. Falls man die Argumentation bezüglich der Nichtaufteilung von Brüssel-Halle-Vilvoorde im Zusammenhang mit Wallonisch-Brabant geltend machen könnte, so wäre dies nur möglich, damit gerechtfertigt werde, daß auch die niederländischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde in Wallonisch-Brabant auftreten und eine Listenverbindung mit denjenigen von Flämisch-Brabant eingehen könnten. Außerdem fragten sich die Kläger, warum keine Listenverbindung möglich sei zwischen den Listen der Bezirke Mouscron, Soignies und Ath sowie dem Wahlkreis Westflandern oder Ostflandern, da es auch in diesen Bezirken Gemeinden mit Erleichterungen gebe.

Nach Darlegung der Kläger könne die Regelung auf Seiten von Flämisch-Brabant ebenfalls keine Rechtfertigung bieten. Die Einführung derselben Listen für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen würde nämlich keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung im Vergleich zur Listenverbindung darstellen. Im Unterschied zur Listenverbindung könnten die Stimmen des Wahlbezirks Löwen nun das Gewicht der niederländischsprachigen Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht mehr erhöhen.

Die Kläger seien der Auffassung, daß die einzig mögliche Rechtfertigung einer Listenverbindung, nämlich die Verbesserung der Position der (kleinen) Parteien in den kleinen Wahlkreisen, nicht zutreffe. Es gebe zwar im Wahlkreis Wallonisch-Brabant nur fünf Sitze, so daß ein höherer Prozentsatz als die Sperrklausel nötig sei, um einen Sitz zu erhalten, doch dies gelte auch für die Wahlkreise Limburg, Westflandern, Namur und Luxemburg. In der letztgenannten Provinz seien noch weniger Sitze verfügbar als in Wallonisch-Brabant.

Schließlich sei die Diskriminierung nach Auffassung der Kläger um so größer durch den Widerspruch zwischen Artikel 132 Absatz 1 des Wahlgesetzbuches, der Listenverbindungen zwischen nicht zur selben Provinz gehörenden Wahlkreisen ausschließe, und dem neuen Absatz 2 desselben Artikels, wonach Listenverbindungen nur zwischen Listen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und des Wahlkreises Wallonisch-Brabant erfolgen könnten.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.22. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung einen Unterschied in der Anwendung der Sperrklausel zwischen den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen sowie allen anderen Wahlkreisen schaffe. Für die niederländischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde und für die Listen des Wahlkreises Löwen werde die Sperrklausel auf das Gesamtergebnis in beiden Wahlkreisen zusammen angewandt, während die Sperrklausel in den anderen Wahlkreisen auf jeden einzelnen Wahlkreis angewandt werde.

Zur Untermauerung ihres Klagegrunds verweisen die Kläger auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates. Ferner bemerken sie, daß ein Kandidat aus Löwen benachteiligt werde, da er nicht gewählt sei, wenn er zwar 14 Prozent der Stimmen im Wahlkreis Löwen erhalte, aber weniger als fünf Prozent in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen. Umgekehrt könne derselbe Kandidat gewählt sein, selbst wenn er weniger als fünf Prozent der Stimmen in Löwen erhalte.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.23. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 63.

A.24.1. Der erste Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage gerichtet, der ein getrenntes System der Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant vorsehe. Durch die Abstimmung eines Wählers für niederländischsprachige oder französischsprachige Listen könne ein Sitz des Wahlkreises Löwen auf den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde übertragen werden und umgekehrt, was im Widerspruch zu Artikel 63 der Verfassung stehe. Die Kläger verweisen auf die Vorarbeiten sowie auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

A.24.2. Die Behauptung der Regierung, ein Kandidat, der auf der gemeinsamen Liste für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen gewählt werde, könne nicht als ein Gewählter des einen oder des anderen Wahlkreises betrachtet werden, sei nach Auffassung der Kläger ein Kreisschluß, da sie darauf hinauslaufe, daß es keine Wahlkreise mehr gebe.

A.24.3. Nach Auffassung der Kläger schaffe der angefochtene Artikel 11 eine weitere Diskriminierung. Durch die vorherige Sitzverteilung zwischen der Gesamtheit der flämischen Listen einerseits und den französischsprachigen Listen andererseits - das sogenannte Pooling-System - würden in Brüssel-Halle-Vilvoorde die Stimmen aller Listen berücksichtigt, auch der Listen, die weniger als fünf Prozent der Stimmen erhalten hätten. Auf diese Weise würden die französischsprachigen Listen bevorzugt und gehe ein flämischer Sitz verloren. In Brüssel-Halle-Vilvoorde gebe es nämlich rund zehn kleine französischsprachige Parteien, die normalerweise nicht die natürliche Schwelle erreichen und folglich für die Sitzverteilung nicht in Frage kommen würden. Es handele sich um etwa 500.000 Stimmen, die künftig für die Poolbildung auf französischsprachiger Seite mitgezählt würden.

A.25. Der zweite Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung gerichtet, insofern er in Artikel 118 des Wahlgesetzbuches die Bestimmung einfüge, daß niemand bei Wahlen zur Kammer in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden könne, « unbeschadet der Bestimmung von Artikel 115 Absatz 3 » des Wahlgesetzbuches. Die Diskriminierung bestehe darin, daß Bürger aus Brüssel und aus Flämisch-Brabant sich in zwei Wahlkreisen zur Wahl aufstellen lassen könnten und andere nicht.

A.26. Der dritte Teil des Klagegrunds ist gegen Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung gerichtet, da der neue Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches zur Folge habe, daß Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen im Gegensatz zu anderen Kandidaten für den Senat und gleichzeitig für die Kammer in einem Wahlkreis kandidieren könnten, in dem sie nicht ihren Wohnsitz hätten, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Kandidaten aus Löwen und Löwen für die Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde.

In bezug auf den fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617

A.27. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage dem Artikel 116 § 5 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches hinzufüge, daß die Höchstzahl ordentlicher Kandidaten, die auf einer im Wahlkreis Löwen oder Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste zugelassen seien, durch das Addieren der Anzahl der in jedem der beiden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder bestimmt werde. Die französischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde würden daher die einzigen Listen in Belgien sein, auf denen mehr Kandidaten stehen könnten als Mitglieder zu wählen seien. Es könnte nämlich so viele Kandidaten geben wie die Summe der flämischen Listen für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen, obwohl dieser doppelte Wahlkreis 500.000 Einwohner mehr zähle. Nach Auffassung der Kläger würde eine größere Anzahl französischsprachiger Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde selbstverständlich auch mehr Stimmen für französischsprachige Parteien ergeben.

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621

A.28. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung, da die Partei des Klägers, die unitär an den föderalen Wahlen teilnehme, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde zwei Listen einreichen müsse, nämlich eine mit niederländischsprachigen Kandidaten und eine mit französischsprachigen Kandidaten, so daß seine Partei in diesem Wahlkreis Gefahr laufe, mit 9,9 Prozent der Stimmen nicht die Schwelle zu erreichen. Der Kläger sehe darin eine Diskriminierung seiner Wahlinteressen.

Er führt an, die Einführung der angefochtenen Sperrklausel habe zur Folge, daß es keine proportionale Vertretung mehr gebe und ein Teil der Bevölkerung nicht vertreten sei. Anhand eines Beispiels weise er nach, daß eine Minderheit der Bevölkerung über die Mehrheit entscheiden könne. Die Regelung sei nur darauf ausgerichtet, die kleinen Parteien aus dem Parlament fernzuhalten. Durch die Sperrklausel sei der Kläger unwählbar geworden. Die einzig demokratische Sperre sei seines Erachtens die « direkte Vertretung », wobei, wie in den Niederlanden, die Anzahl der Wähler durch die Anzahl der Abgeordneten geteilt werde.

In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621

A.29. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung, da in bezug auf die Sperrklausel ein Unterschied gemacht werde zwischen den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen, wo die Sperrklausel für die niederländischsprachigen Listen auf das Gesamtergebnis in beiden Wahlkreisen zusammen angewandt werde, und den anderen Wahlkreisen, wo die Sperrklausel in jedem Wahlkreis getrennt angewandt werde.

Der Kläger führt an, der Klagegrund sei gegen Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage gerichtet, insofern er dem Artikel 116 § 5 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches hinzufüge, daß die Höchstzahl ordentlicher Kandidaten auf einer Liste im Wahlkreis Löwen oder Brüssel-Halle-Vilvoorde durch das Addieren der Anzahl der in jedem der beiden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder bestimmt werde. Die französischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde würden daher die einzigen Listen in ganz Belgien sein, auf denen mehr Kandidaten stehen könnten als Mitglieder zu wählen seien. Sie würden bevorteilt gegenüber den Listen in anderen Wahlkreisen, insbesondere den niederländischsprachigen Listen von Brüssel-Halle-Vilvoorde.

In bezug auf die Klagen auf einstweilige Aufhebung

A.30.1. Zunächst verweisen die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2598 und 2600 darauf, daß der Hof gemäß Artikel 23 des Sondergesetzes über den Schiedshof unmittelbar über die Klagen auf einstweilige Aufhebung befinden müsse. Aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ergebe sich im Lichte von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, daß dann, wenn der Gesetzgeber ein Rechtsmittel vorsehe, um die einstweilige Aufhebung von Gesetzesbestimmungen zu erreichen, dieses Mittel effektiv müsse angewandt werden können. Dies bedeute, daß im Lichte des festgesetzten Wahldatums rechtzeitig eine Entscheidung müsse erreicht werden können, da andernfalls in Wahlangelegenheiten kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stehe, während dies in anderen Angelegenheiten sehr wohl der Fall sei.

A.30.2. Zur Untermauerung des Bestehens eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die Kläger an, daß die nächsten Parlamentswahlen, die auf den 18. Mai 2003 festgesetzt seien, bei einer unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Gesetze aufgrund einer verfassungswidrigen Regelung ablaufen würden. Da das Wahlrecht die Grundlage unserer demokratischen Gesellschaft sei, könne in dieser Angelegenheit keine Abwägung der Interessen stattfinden.

Das Rechtsmittel der einstweiligen Aufhebung sei konkret das einzig wirksame und sachdienliche Mittel zur Einhaltung der Verfassung. Die Durchführung von Wahlen unter verfassungswidrigen Bedingungen würde an sich einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil darstellen, da im nachhinein keine angemessene Wiedergutmachung möglich sei. Neuwahlen zu einem anderen Zeitpunkt könnten die vorherigen Wahlen nach Ansicht der Kläger nicht wiedergutmachen. Der sich daraus für die Wähler und die Kandidaten ergebende Schaden würde den rein finanziellen, immateriellen oder moralischen Schaden übersteigen. Die Kläger verweisen in diesem Zusammenhang auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und wiederholen, daß das Rechtsmittel nur dann wirksam und sachdienlich sei, wenn die angefochtenen Gesetze nicht unmittelbar ausgeführt würden.

A.30.3. Die Kläger verweisen darauf, daß nach erfolgter Prüfung der Mandate durch beide Kammern und nach erfolgter Entscheidung über etwaige diesbezüglich auftretende Streitigkeiten keine Neuwahlen möglich seien. Die Wahl der Kandidaten sei nämlich endgültig, und gegen die Annahme der Mandate bestehe kein Rechtsmittel. Die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Gesetzes würde dazu führen, daß im Falle der Nichtigerklärung allgemeine Neuwahlen zum föderalen Parlament stattfinden müßten, zumindest für die Abgeordnetenkammer im Wahlbezirk Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant. Unterdessen würde ein « Rumpfparlament » nicht funktionieren können.

Ferner verweisen die Kläger darauf, daß im Falle von Neuwahlen zur Abgeordnetenkammer die Möglichkeit bestehe, daß die Kläger, die ursprünglich für die Kammer und den Senat gewählt worden seien und sich für ein Mandat in der Kammer entschieden hätten, nicht wiedergewählt würden. In diesem Fall würden sie kein Mandat im Senat mehr bekleiden können, obwohl sie ursprünglich als Senator gewählt worden seien. Wenn nicht gleichzeitig Neuwahlen für beide Kammern abgehalten würden, werde außerdem gegen Artikel 70 der Verfassung verstoßen, der besage, daß die Wahl der Senatoren mit den Wahlen für die Abgeordnetenkammer zusammenfalle.

A.30.4. Nach Darlegung der Kläger wäre die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Gesetze Ausdruck einer mangelnden Vorsicht und der Mißachtung des Wählers. Sie bemerken ferner, daß nicht sie, sondern die Autoren der Gesetzentwürfe zur Abänderung der Wahlgesetzgebung für den kurzen Zeitraum zwischen dem Einreichen der Klagen und den föderalen Parlamentswahlen verantwortlich seien.

A.30.5. Die Kläger befürchteten auch eine allgemeine Rechtsunsicherheit und Führungslosigkeit, da die Rechtskraft von Parlamentsbeschlüssen, die durch ein auf verfassungswidrige Weise zusammengesetztes Parlament gefaßt würden, in Frage gestellt werden könne. Die Nichtigerklärung des Behandlungsunterschieds, der darin bestehe, die Regelung der Listenverbindung in einem einzigen Fall beizubehalten, würde zusätzliche Komplikationen herbeiführen.

Die Kläger seien der Auffassung, daß der Nachteil einer einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Gesetze viel weniger schwerwiegend sei als der Nachteil einer späteren Nichtigerklärung. Eine einstweilige Aufhebung habe nämlich zur Folge, daß die früheren Bestimmungen des Wahlgesetzbuches wieder in Kraft gesetzt würden.

A.30.6. Schließlich müsse der Antrag auf einstweilige Aufhebung nach Ansicht der Kläger auch im Lichte des nachlässigen und überhasteten Zustandekommens der angefochtenen Gesetze gesehen werden, zumal in keiner Weise den grundsätzlichen Einwänden des Staatsrates Rechnung getragen worden sei. Sie erachteten es als unannehmbar, daß der Staatsrat innerhalb von drei Tagen ein Gutachten zu solchen Entwürfen abgeben müsse. Auf diese Weise sei ihnen als Inhaber eines grundsätzlichen politischen Rechtes auf willkürliche Weise eine wesentliche Formalität vorenthalten worden, die eine Wahrung des Rechtsstaates bezwecke und durch Artikel 160 der Verfassung sowie Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschrieben sei, während die Dringlichkeit in keinerlei Hinsicht zu begründen sei.

Auch wenn der Hof nicht befugt sei zu prüfen, ob die Formvorschriften vor der Annahme der angefochtenen Normen beachtet worden seien, sei der Umstand, daß diese wesentliche Formalität nicht eingehalten worden sei, nach dem Dafürhalten der Kläger mit ausschlaggebend für den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil, den die klagenden Parteien erleiden würden.

A.31. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2602 und 2603 führen an, die angefochtenen Bestimmungen bedrohten ihre Wählbarkeit, so daß sie ihr Mandat nicht verlängern könnten. Dieser Nachteil sei nach ihrer Meinung schwerlich wiedergutzumachen. Die Wahlen würden auf eine Art und Weise stattfinden, die gegen die demokratischen Grundrechte der Kläger verstoßen würde, und die Empfindsamkeiten des Wählers könnten in keiner Weise durch die Ausschreibung von Neuwahlen wiedergutmacht werden. Im Falle der Nichtigerklärung nach den Wahlen bestünde überdies angesichts der früheren Rechtsprechung des Hofes ein hohes Risiko, daß die Gesetze für nichtig erklärt, deren Auswirkungen jedoch erhalten bleiben würden. Falls jedoch Neuwahlen organisiert würden, könnten die Wähler bemängeln, daß sie zusätzliche Anstrengungen unternehmen müßten, was eine Wahlniederlage der Kläger sowie eine Verzerrung der Wahlabsichten der Wähler bei den ersten Wahlen zur Folge haben könnte. Falls die Kläger bei der ersten Stimmabgabe nicht die Schwelle erreicht haben, würde dies die Wahlabsichten bei Neuwahlen beeinflussen können.

A.32. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2605 und 2621 sind der Auffassung, die Ausführung der angefochtenen Bestimmung würde ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen, da gegebenenfalls am 18. Mai 2003 verfassungswidrige Wahlen stattfinden würden. Neuwahlen zu einem späteren Zeitpunkt würden unter anderen Umständen durchgeführt, so daß der Nachteil eigentlich nicht wiedergutzumachen sei.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2621 fügt diesen Darlegungen hinzu, daß er durch die angeführten Diskriminierungen, insbesondere in bezug auf die Sitzverteilung in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Wallonisch-Brabant, Stimmen zu verlieren drohe, wodurch seine Kandidatur auf ernsthafte Weise bedroht würde.

A.33. Der Nachteil, den die Kläger in der Rechtssache Nr. 2617 erlitten, sei nach ihren Aussagen ernsthaft. Durch die angeführten Diskriminierungen, insbesondere in bezug auf die Sitzverteilung in Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant, drohten die Kläger Sitze zu verlieren und drohe ihr Beitrag zur Gesetzgebung und deren Ausführung eingeschränkt zu werden.

Sie führen auch an, daß der Nachteil schwerlich wiedergutzumachen sei. Wenn nämlich der Verlust eines Schuljahres innerhalb einer Unterrichtslaufbahn als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil anzusehen sei (Urteil Nr. 32/97), dann würde dies um so mehr für den Verlust vieler Monate im Rahmen der parlamentarischen Arbeit gelten.

Die Rechtsprechung (Urteil Nr. 9/89), die davon ausgehe, daß die einstweilige Aufhebung nicht bewirke, daß der Nachteil verschwinden würde zwischen dem Zeitpunkt der einstweiligen Aufhebung und demjenigen der Neuwahlen, sondern daß er im Gegenteil während dieser Zeitspanne größer sein würde, weil in dieser Zeitspanne absolut keine Vertretung stattfinden würde, gelte nach Ansicht der Kläger im vorliegenden Fall nicht. Bei den Europawahlen von 1989 sei dies tatsächlich der Fall gewesen, weil solche Wahlen zum ersten Mal stattgefunden hätten und man somit nicht auf ein bestehendes Wahlgesetz habe zurückgreifen können. Ein anderer Unterschied sei die Tatsache, daß die Möglichkeit von vorgezogenen Wahlen inzwischen erheblich begrenzt sei.

Sollte der Hof eine Interessenabwägung vornehmen, verlange das Gemeinwohl nach Ansicht der Kläger eine einstweilige Aufhebung. Eine Nichtigerklärung würde nämlich bedeuten, daß die Wahlen wiederholt werden müßten, was einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachen Zeitverlust bedeuten würde. Dies wäre nach Ansicht der Kläger überdies finanziell untragbar und würde eine enorme gesellschaftliche Belastung bedeuten.

A.34. Der Ministerrat hat auf der Sitzung anhand einer ausführlichen Note plädiert, von der der Hof und die klagenden Parteien Kenntnis erhalten haben und auf die letztere geantwortet haben.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Der Hof muß den Umfang der Klagen auf einstweilige Aufhebung anhand des Inhaltes der Klageschriften bestimmen.

Da lediglich gegen die Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage und gegen die Artikel 6, 10, 12, 16, 29 und 30 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung Klagegründe angeführt werden, beschränkt der Hof seine Untersuchung auf diese Bestimmungen.

Wenn sich jedoch bei der genaueren Prüfung der Klagegründe herausstellt, daß nur bestimmte Teile dieser Bestimmungen bemängelt werden, wird die Untersuchung vorkommendenfalls auf die betreffenden Teile beschränkt.

B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage besagt:

«Die in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches genannte und diesem Gesetzbuch beiliegende Tabelle, die die Verwaltungsbezirke in Wahlkreise zusammenlegt, wird durch die Tabelle ersetzt, die als Anlage diesem Gesetz beigefügt wurde. »

B.2.2. Artikel 3 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 94 des Wahlgesetzbuches die folgenden Abänderungen vorgenommen werden:

«1. zwischen Absatz 4 und Absatz 5 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" Im Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde muß mindestens ein Beisitzer ein Magistrat des Gerichtes erster Instanz Brüssel der anderen Sprachrolle als derjenigen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes sein. ";

2. der bestehende Text, der § 1 bilden wird, wird ergänzt durch einen § 2 mit folgendem Wortlaut:

" § 2. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 ff.

1. ist der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde mit den Wahlverrichtungen für die Listen der französischsprachigen Kandidaten und für die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten, die in diesem Wahlkreis vorgeschlagen werden, beauftragt;

2. ist der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Löwen mit den Wahlverrichtungen für die Kandidatenlisten, die in diesem Wahlkreis vorgeschlagen werden, beauftragt.

Für die Verrichtungen, die sich sowohl auf den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde als auch auf den Wahlkreis Löwen beziehen, wird ein Vorstand eingerichtet, in dem die jeweiligen Mitglieder dieser beiden Vorstände vereint sind.

Der im vorstehenden Absatz genannte Vorstand mit der Bezeichnung 'vereinigter Vorstand' tagt am Hauptort des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Wahlkreises mit der höchsten Einwohnerzahl. Bei Stimmgleichheit im vereinigten Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der vereinigte Vorstand ist zuständig für folgende Verrichtungen:

1. das Erstellen und Drucken der Stimmzettel gemäß den Artikeln 127 bis 129;
2. die Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Zählen der Stimmen, die Bestimmung und die Bekanntgabe der Gewählten gemäß den Artikeln 164 und 172 bis 176;
3. das Erstellen des Wahlprotokolls gemäß Artikel 177.

Wenn zwischen den Sitzungen des vorläufigen und des endgültigen Abschlusses der Kandidatenlisten gemäß den Artikeln 119 und 124 die Überbringer oder die Kandidaten einer Liste, die zur Gesamtheit der Listen der französischsprachigen Kandidaten oder zur Gesamtheit der Listen der niederländischsprachigen Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde gehören, eine Beschwerde gegen die Annahme eines Kandidaten auf einer zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Löwen eingereichten Liste eingelegt haben, oder umgekehrt, wenn die Überbringer oder die Kandidaten einer Liste, die zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des letztgenannten Wahlkreises eingereicht wurde, eine Beschwerde eingelegt haben gegen die Annahme eines Kandidaten auf einer Liste, die zur Gesamtheit der Listen der französischsprachigen Kandidaten oder zur Gesamtheit der Listen der niederländischsprachigen Kandidaten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde gehören, beraten der Hauptwahlvorstand des letztgenannten Wahlkreises und der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Löwen miteinander und tagen sie notwendigenfalls als vereinigter Vorstand während des endgültigen Abschlusses der Kandidatenlisten, um jeglichen Widerspruch in den Beschlüssen über diese Beschwerden zu vermeiden. " »

B.2.3. Artikel 4 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 115 des Wahlgesetzbuches die Absätze 2 und 3 wie folgt ersetzt werden:

«Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde werden für die Wahl zur Abgeordnetenkommission die niederländischsprachigen Kandidaten und die französischsprachigen Kandidaten auf getrennten Listen vorgeschlagen.

Die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten, die in diesem Wahlkreis vorgeschlagen werden, sind die gleichen wie die im Wahlkreis Löwen vorgeschlagenen Kandidatenlisten.

Die Vorschlagsakten dieser Kandidaten im Sinne des vorstehenden Absatzes müssen zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde oder des Wahlkreises Löwen hinterlegt werden.

Die Kandidaten, die auf einer zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde hinterlegten Liste stehen, müssen in der Annahmeerklärung ihrer Bewerbungen gemäß Artikel 116 § 4 letzter Absatz erklären, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig sind. Die Artikel 119^{quater} und 125^{quinquies} finden Anwendung auf diese Erklärung.

Für die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkommission werden die in Artikel 132 Absatz 2 vorgesehenen Erklärungen der Listenverbinding am Donnerstag, dem zehnten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde überreicht.

Dieser Vorstand erfüllt die Funktionen, die dem 'Zentralwahlvorstand der Provinz' durch die Artikel 132 bis 137 sowie 170 bis 171 zugeteilt wurden. »

B.2.4. Artikel 5 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 116 des Wahlgesetzbuches die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

« 1. Paragraph 1 wird wie folgt ergänzt:

"Zur Bestimmung der Mindestanzahl Unterschriften von Wählern, die zur Invorschlagbringung von niederländischsprachigen Kandidaten zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde oder zur Invorschlagbringung von Kandidaten zu Händen des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Löwen erforderlich sind, wird von der gesamten Bevölkerungszahl beider Wahlkreise ausgegangen.

Sowohl die auf der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde eingetragenen Wähler als die auf der Wählerliste einer Gemeinde des Wahlkreises Löwen eingetragenen Wähler können den Kandidatenvorschlag im Sinne des vorgenannten Absatzes unterschreiben. ";

2. Paragraph 5 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

" Die Höchstzahl der Kandidaten, die auf einer im Wahlkreis Löwen oder im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Liste zugelassen sind, wird jedoch bestimmt durch das Addieren der Zahl der in beiden Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder. " »

B.2.5. Artikel 6 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 132 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches wie folgt ersetzt wird:

« Diese Erklärungen dürfen sich nur auf die Verbindung zwischen einerseits im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagenen Listen, deren Kandidaten in der Annahmeakte ihrer Kandidaturen gemäß Artikel 116 § 4 letzter Absatz erklärt haben, französischsprachig zu sein, und andererseits den im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegten Listen beziehen. »

B.2.6. Artikel 9 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 137 des Wahlgesetzbuches die Wörter « der Provinzhauptstadt » ersetzt werden durch die Wörter « des Hauptortes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde ».

B.2.7. Artikel 10 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 161*bis* des Wahlgesetzbuches, dessen heutiger Text fortan § 1 sein wird, ergänzt wird durch einen § 2 mit folgendem Wortlaut:

« § 2. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde stellt zur Wahl der Abgeordnetenversammlung zwei zusammenfassende Tabellen auf: eine in Französisch mit den Ergebnissen der Tabellen, die von den Vorsitzenden der Kantonshauptvorstände aufgestellt wurden, um die Ergebnisse der Zählung der auf den Listen der französischsprachigen Kandidaten abgegebenen Stimmen einzutragen; die andere in Niederländisch mit den Ergebnissen der Tabellen, die von den Vorsitzenden der Kantonshauptvorstände aufgestellt wurden, um die Ergebnisse der Zählung der auf den Listen der niederländischsprachigen Kandidaten abgegebenen Stimmen einzutragen. »

B.2.8. Artikel 11 desselben Gesetzes fügt in Titel IV des Wahlgesetzbuches ein Kapitel *Vbis* ein, das die Artikel 168*bis* bis 168*quater* enthält und wie folgt lautet:

« KAPITEL *Vbis*. Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant

Art. 168*bis*. Bevor die Übertragung der Sitze im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgenommen wird, verteilt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde diese Sitze in der im nachstehenden Absatz angegebenen Weise auf die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten und die Listen der französischsprachigen Kandidaten.

Der Vorstand legt einen Wahlteiler fest, indem er die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze teilt. Er teilt die Summen der Stimmzahlen, die die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten beziehungsweise die Listen der französischsprachigen Kandidaten haben, durch diesen Divisor. Er bestimmt auf diese Weise für jede Listengruppe den Wahlquotienten, dessen Einheiten die Zahl der erhaltenen Sitze bestimmen; der gegebenenfalls noch verfügbare Sitz wird der Listengruppe zugeteilt, deren Quotient die höchste Bruchzahl aufweist. Bei Gleichheit der Bruchzahlen wird der verbleibende Sitz der Listengruppe mit der höchsten Stimmzahl zugeteilt.

Art. 168^{ter}. Im Hinblick auf die Verteilung der Sitze, die den Listen der niederländischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen vorgeschlagen wurden, zugeteilt werden müssen, addiert der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Löwen die Stimmzahlen, die diese Listen in Brüssel-Halle-Vilvoorde und in Löwen erzielt haben.

Er verteilt anschließend die Gesamtzahl der Sitze, die den Listen der niederländischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen vorgeschlagen wurden, zufallen, nach dem in den Artikeln 167 und 168 festgelegten Verfahren.

Art. 168^{quater}. Die Verteilung der Sitze, die den Listen der französischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagen wurden, und den Listen der Kandidaten, die im Wahlkreis Wallonisch-Brabant vorgeschlagen wurden, zugeteilt werden müssen, erfolgt gemäß den Artikeln 169 bis 171. »

B.3.1. Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung besagt, daß Artikel 118 des Wahlgesetzbuches wie folgt ersetzt wird:

«Ein Kandidat kann auf der gleichen Liste gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als Ersatzkandidat vorgeschlagen werden.

Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 115 Absatz 3 darf niemand für die Wahlen zur Kammer in mehr als einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.

Niemand darf gleichzeitig Kandidat für die Kammer und für den Senat sein.

Niemand darf für den Senat für mehr als ein Wahlkollegium vorgeschlagen werden.

Niemand darf eine Akte, mit der der Schutz eines Listenkürzels beantragt wird, unterzeichnen und gleichzeitig Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eine der Verbotsbestimmungen der fünf vorstehenden Absätze verstößt, setzt sich den in Artikel 202 vorgesehenen Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt. Um diese Streichung zu gewährleisten, übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Kollegiums dem Innenminister unmittelbar nach Ablauf der für das Einreichen der Kandidatenlisten vorgesehenen Frist auf schnellstem Weg einen Auszug aus allen eingereichten Listen. Dieser Auszug enthält Name, Vorname und Geburtsdatum der Kandidaten und das in Artikel 116 § 4 Absatz 2 vorgesehene Listenkürzel.

Gegebenenfalls teilt der Innenminister dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kollegiums spätestens am siebzehnten Tag vor der Wahl um 16 Uhr die Kandidaturen mit, die den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderlaufen.

In Abweichung von Absatz 4 und bei den ersten föderalen Parlamentswahlen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung

1. darf niemand gleichzeitig für die Kammer und den Senat vorgeschlagen werden, es sei denn, der Vorschlag für die Kammer wird in dem Wahlkreis, in dem der Kandidat seinen Wohnsitz hat, eingereicht; die Kandidaten für die Kammer im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde dürfen nur Kandidaten für den Senat in dem Wahlkollegium sein, das der Sprachgruppe entspricht, die sie gemäß Artikel 115 Absatz 5 in der Annahmeakte ihrer Kandidatur angegeben haben;

2. muß ein Kandidat, der gleichzeitig in der Kammer und im Senat gewählt wird, sich zwischen den beiden Mandaten entscheiden und jeder der beiden Versammlungen seine Entscheidung innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe seiner Wahl durch den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises oder des Kollegiums mitteilen; er wird in der Versammlung, in der er gemäß seiner Entscheidung nicht tagen wird, durch den ersten Ersatzkandidaten der Liste, auf der er gewählt wurde, ersetzt. »

B.3.2. Artikel 10 desselben Gesetzes besagt, daß in Artikel 128 § 1 des Wahlgesetzbuches die folgenden Abänderungen vorgenommen werden:

« 1. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

" Die Namen und Vornamen der ordentlichen Kandidaten und der Ersatzkandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die ihrer Liste vorbehalten ist. Der Hinweis ' Ersatzkandidat ' befindet sich über den Namen und Vornamen der Ersatzkandidaten. ";

2. der folgende Absatz wird hinzugefügt:

" Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde werden die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten und die Listen der französischsprachigen Kandidaten ihrer laufenden Nummer nach getrennt auf dem Stimmzettel geordnet. Die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten sind umgekehrt im Verhältnis zu den Listen der französischsprachigen Kandidaten angeführt. " »

B.3.3. Artikel 12 desselben Gesetzbuches besagt, daß in Artikel 156 des Wahlgesetzbuches die folgenden Abänderungen vorgenommen werden:

« 1. in Paragraph 1 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch die folgenden Absätze ersetzt:

" Nach dieser ersten Einteilung werden die gültigen Stimmzettel für die einzelnen Listen in vier Unterkategorien aufgeteilt, die folgendes umfassen:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld;
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten;
3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und zugleich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten;
4. Stimmzettel mit Stimmabgabe ausschließlich für einen oder mehrere Ersatzkandidaten.

Die Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten oder einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden je nach Fall in die zweite oder dritte Unterkategorie eingeordnet.

Die Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Ersatzkandidaten werden in die vierte Unterkategorie eingeordnet.

Auf alle in den beiden vorigen Absätzen erwähnten Stimmzettel schreibt der Vorsitzende den Vermerk ' gültig ', und er paraphiert sie. ";

2. ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

" § 3. Für die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung ordnet jedes Zählbüro des Wahlkreises Brüssel Halle-Vilvoorde die Stimmzettel in zwei Kategorien ein:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe für die Listen der französischsprachigen Kandidaten;
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten.

In diesem Wahlkreis wird die in Artikel 161 Absatz 2 erwähnte Mustertabelle doppelt aufgestellt: Ein in Französisch erstelltes erstes Exemplar vermerkt die Ergebnisse der Auszählung für die auf den Listen der französischsprachigen Kandidaten abgegebenen Stimmen und ein in Niederländisch erstelltes zweites Exemplar vermerkt die Ergebnisse der Auszählung für die auf den Listen der niederländischsprachigen Kandidaten abgegebenen Stimmen.

Im selben Wahlkreis stellt der Hauptwahlvorstand des Kantons in gleicher Weise die in Artikel 161 Absatz 8 erwähnte zusammenfassende Tabelle in zwei Exemplaren auf.

In Abweichung von den beiden vorigen Absätzen wird das Exemplar der darin angeführten Mustertabelle und zusammenfassenden Tabelle, die das Ergebnis der Auszählung der Stimmenzahl für die Listen von französischsprachigen Kandidaten enthalten, in den Wahlkantonen, deren Hauptort im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde gelegen ist, in Niederländisch angeführt. " »

B.3.4. Artikel 16 desselben Gesetzes besagt, daß in Titel IV des Wahlgesetzbuches ein Kapitel *IVbis* eingefügt wird, das Artikel 165*bis* mit folgendem Wortlaut umfaßt:

«KAPITEL *IVbis*. Gemeinsame Bestimmung für die Sitzverteilung bei der Wahl der Abgeordnetenkommission, ungeachtet dessen, ob eine Listenverbindung vorliegt oder nicht, und bei der Wahl des Senats

Art. 165*bis*. Für die Sitzverteilung werden lediglich zugelassen:

1. für die Wahl der Abgeordnetenkommission:

a) die Listen, die mindestens 5 % der Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen im Wahlkreis erhalten haben, unbeschadet der Bestimmungen von b) und c) in bezug auf den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen;

b) die Listen der französischsprachigen Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde mindestens 5 % der Gesamtzahl der zugunsten all dieser Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben;

c) die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten und die Listen der Kandidaten, die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen mindestens 5 % der Gesamtzahl der zugunsten all dieser Listen gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben;

2. für die Wahl des Senats die Listen, die mindestens 5 % der Gesamtzahl der Stimmen erhalten haben, die gültig zugunsten der für das niederländische Wahlkollegium beziehungsweise das französische Wahlkollegium vorgeschlagenen Listen abgegeben wurden. »

B.3.5. Artikel 29 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl wie folgt ersetzt wird:

« Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons bei der Wahl der Abgeordnetenkommission, des Europäischen Parlamentes oder des Senats zwei Tabellen zur Erfassung der Stimmen aus; die eine ist in Niederländisch verfaßt und enthält das Ergebnis der auf den Listen der niederländischsprachigen Kandidaten oder auf einer beim Hauptwahlvorstand des niederländischen Kollegiums eingereichten Kandidatenliste abgegebenen Stimmen, und die andere ist in Französisch verfaßt und enthält das Ergebnis der auf den Listen der französischsprachigen Kandidaten oder auf einer beim Hauptwahlvorstand des französischen Kollegiums eingereichten Kandidatenliste abgegebenen Stimmen; er druckt gleichzeitig ein getrenntes Protokoll entsprechend der Sprachzugehörigkeit der Kandidaten für die Wahl der Abgeordnetenkommission oder entsprechend dem Hauptwahlvorstand des Kollegiums,

in dem die Liste bei der Wahl des Europäischen Parlamentes oder des Senates eingereicht wurde, aus.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz wird die Tabelle zur Erfassung der Stimmen, auf der die Ergebnisse der auf Listen von französischsprachigen Kandidaten oder auf Kandidatenlisten, die im Hauptwahlvorstand des französischen Kollegiums eingereicht wurden, abgegebenen Stimmen eingetragen sind, in Niederländisch eingereicht in den Wahlkantonen, deren Hauptort sich im Verwaltungsbezirk Halle-Vilvoorde befindet. »

B.3.6. Artikel 30 desselben Gesetzes besagt, daß Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1971 « zur Einteilung der Mitglieder der gesetzgebenden Kammern in Sprachgruppen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und die Französische Kulturgemeinschaft » wie folgt ersetzt:

« 2. Die Abgeordneten, die auf im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen, deren Kandidaten erklärt haben, französischsprachig zu sein, gewählt wurden, gehören der französischen Sprachgruppe an.

Die Abgeordneten, die auf im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen, deren Kandidaten erklärt haben, niederländischsprachig zu sein, gewählt wurden, gehören der niederländischen Sprachgruppe an. »

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4.1. Der Ministerrat stellt in der Sitzung das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.4.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist die Zulässigkeit der Klagen, insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung, bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung zu berücksichtigen.

B.4.3. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse auf, die Nichtigkeitsklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich in ungünstigem Sinne auf seine Stimme bzw. auf seine Kandidatur auswirken können.

B.4.4. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung, auf die Möglichkeit der Listenverbindung, auf die Einführung einer Sperrklausel und auf die Möglichkeit der gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat.

B.4.5. Aus der begrenzten Untersuchung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen, die der Hof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, geht im derzeitigen Stand des Verfahrens nicht hervor, daß die klagenden Parteien, die Wähler sind oder beabsichtigen zu kandidieren, nicht das erforderliche Interesse aufweisen würden.

Es besteht kein Anlaß zu prüfen, ob andere klagende Parteien in derselben Rechtssachen oder dieselben klagenden Parteien in einer anderen Eigenschaft das erforderliche Interesse an der Anfechtung derselben Bestimmungen aufweisen.

Die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.5. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln. Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muß er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

Was den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil betrifft

B.6.1. Mit einer einstweiligen Aufhebung durch den Hof soll vermieden werden, daß den Klägern aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der durch die Folgen einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.6.2. Die klagenden Parteien verweisen darauf, daß die nächsten Parlamentswahlen, die auf den 18. Mai 2003 festgesetzt seien, bei einer unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Gesetze auf der Grundlage einer verfassungswidrigen Regelung ablaufen würden.

B.6.3. Der Nachteil im Falle von Wahlen, die auf einer verfassungswidrigen Grundlage organisiert würden, ist notwendigerweise ernsthaft, da es sich um eine Verletzung des aktiven und passiven Wahlrechtes selbst handeln würde, einer wesentlichen Grundlage für das Bestehen einer repräsentativen Demokratie.

B.6.4. Aufgrund von Artikel 48 der Verfassung prüft jede Kammer die Mandate ihrer Mitglieder und entscheidet über die diesbezüglich auftretenden Streitigkeiten, ohne daß irgendein Einspruch gegen ihre Entscheidung erhoben werden kann. Aufgrund der Artikel 65 und 70 der Verfassung werden die gesetzgebenden Kammern alle vier Jahre vollständig erneuert. Da die fünfzigste Legislaturperiode zu Ende geht, müssen jedenfalls kurzfristig Wahlen organisiert werden. Daraus ist zu schlußfolgern, daß eine spätere Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetze den Nachteil, der durch die Anwendung verfassungswidriger Bestimmungen verursacht würde, nicht wiedergutmachen könnte, wenn die Prüfung der Mandate nach diesen Wahlen aufgrund dieser Gesetze vorgenommen werden müßte.

B.6.5. Die zweite Bedingung im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof ist also erfüllt.

Was die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe betrifft

In bezug auf die Klagegründe, die sich auf die Organisation der Wahlen zur Abgeordnetenkommission in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen beziehen

B.7. Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage, der die in Artikel 87 des Wahlgesetzbuches genannte Anlage ersetzt, dient dazu, die Wahlkreise für die Wahl zur Abgeordnetenkommission auf die Ebene der Provinzen auszudehnen, außer für die Provinz Flämisch-Brabant. Es bleiben die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen bestehen.

Aufgrund von Artikel 115 des Wahlgesetzbuches in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage abgeänderten Fassung werden im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl zur Abgeordnetenkommission die niederländischsprachigen und die französischsprachigen Kandidaten auf getrennten Listen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur erklären, niederländischsprachig oder französischsprachig zu sein. Die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten, die in diesem Wahlkreis vorgeschlagen werden, sind dieselben wie diejenigen, die im Wahlkreis Löwen vorgeschlagen werden.

Die Mindestanzahl Unterschriften von Wählern, die für die Invorschlagbringung von Kandidaten in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen notwendig ist, wird aufgrund von Artikel 116 des Wahlgesetzbuches in der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage ergänzten Fassung auf der Grundlage der gesamten Bevölkerungszahl beider Wahlkreise bestimmt. Die Höchstzahl Kandidaten, die auf einer in den vorgenannten Wahlkreisen eingereichten Liste erlaubt ist, wird durch Addieren der Zahl der in beiden Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten bestimmt.

Die Artikel 168*bis* bis 168*quater* des Wahlgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage, bestimmen die Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenkommission in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant. Für den Wahlkreis Brüssel-Halle-

Vilvoorde wird zunächst bestimmt, wie viele Sitze auf die französischsprachigen Listen entfallen und wie viele Sitze auf die niederländischsprachigen Listen entfallen. Die Sitze für die Gruppe der französischsprachigen Listen werden nach den allgemein gültigen Regeln weiter auf die Listen und die Kandidaten verteilt. Für die niederländischsprachigen Listen werden die Wahlergebnisse dem Wahlkreis Löwen hinzugefügt und wird die Zahl der zu vergebenden Sitze der Anzahl Sitze hinzugezählt, die dem Wahlkreis Löwen zukommt.

B.8. Die Klagegründe gegen die oben dargelegte Regelung sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen oder Vertragsbestimmungen.

Zunächst führen die klagenden Parteien an, daß die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, daß die Sitzverteilung für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen nicht auf der Grundlage der Bevölkerungszahl erfolge, wie es in Artikel 63 der Verfassung vorgeschrieben sei, sondern auf der Grundlage des Wahlverhaltens, so daß die in der Verfassung festgelegte Zahl von sieben Sitzen für den Wahlkreis Löwen nicht gesichert sei (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598, vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602 und erster Teil im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617).

An zweiter Stelle erkennen die klagenden Parteien eine Diskriminierung darin, daß für die Provinz Flämisch-Brabant von der Regel abgewichen werde, wonach die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenversammlung mit den Provinzen übereinstimmen (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

An dritter Stelle führen die klagenden Parteien an, daß nur die niederländischsprachigen Wähler im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und die Wähler des Wahlkreises Löwen für Kandidaten eines anderen Wahlkreises stimmen könnten und daß nur Kandidaten im Wahlkreis Löwen sowie niederländischsprachige Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde Stimmen außerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Wahlkreises erhalten könnten (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602).

An vierter Stelle äußern die klagenden Parteien Kritik an dem Unterschied zwischen den französischsprachigen Kandidaten und den niederländischsprachigen Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde. Die erste Kategorie könne sich nur um Stimmen der Wähler dieses Wahlkreises bewerben, während die zweite Kategorie sich um die Stimmen der Wähler bewerben könne und müsse, die ihre Stimme innerhalb des Wahlkreises Löwen abgaben (erster Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An fünfter Stelle führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung an, die darin bestehe, daß Bürger aus Brüssel und aus Flämisch-Brabant in zwei Wahlkreisen auftreten könnten und andere nicht (zweiter Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

Die klagenden Parteien führen an sechster Stelle an, es sei nicht zu rechtfertigen, daß Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen im Gegensatz zu anderen Kandidaten für den Senat und gleichzeitig für die Kammer in einem Wahlkreis kandidieren könnten, in dem sie nicht ihren Wohnsitz hätten, nämlich Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Kandidaten aus Löwen und Löwen für die Kandidaten aus Brüssel-Halle-Vilvoorde (dritter Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

An siebter Stelle sei es gemäß den klagenden Parteien diskriminierend, daß die Regelung für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen es nicht ermögliche, festzulegen, für welchen der beiden Wahlkreise die Kandidaten auf den niederländischsprachigen Listen gewählt worden seien. Den Wählern in diesen Wahlkreisen werde demzufolge das Recht vorenthalten, frei zwischen den Kandidaten ihres Wahlkreises zu entscheiden, was in keinem anderen Wahlkreis der Fall sei (erster Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An achter Stelle führen die klagenden Parteien eine weitere Diskriminierung an. Durch die vorherige Sitzverteilung zwischen der Gesamtheit der flämischen Listen einerseits und den französischsprachigen Listen andererseits würden in Brüssel-Halle-Vilvoorde die Stimmen aller Listen berücksichtigt, auch der Listen, die weniger als fünf Prozent der Stimmen erhalten hätten. Auf diese Weise würden die französischsprachigen Listen bevorzugt und gehe ein flämischer Sitz verloren. In Brüssel-Halle-Vilvoorde gebe es nämlich rund zehn kleine französischsprachige Parteien, die normalerweise nicht die natürliche Schwelle erreichen und

folglich für die Sitzverteilung nicht in Frage kommen würden (erster Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

An neunter Stelle sehen die klagenden Parteien eine Diskriminierung in der Bestimmung, die dazu führe, daß in dem Sonderfall eines gleichen Wahlquotienten für die niederländischsprachigen und die französischsprachigen Listengruppen in Brüssel-Halle-Vilvoorde der verbleibende Sitz immer den Französischsprachigen zugeteilt werde (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602).

An zehnter Stelle sei dadurch, daß die Kandidaten im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahl der Abgeordnetenkammer in der Annahmeakte erklären müßten, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig seien, unter Verletzung von Artikel 64 der Verfassung eine zusätzliche Wählbarkeitsbedingung eingeführt worden. Die Bestimmung bewirke außerdem, daß jemand, der weder niederländischsprachig noch französischsprachig sei, sondern beispielsweise deutschsprachig, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht für die Wahlen der Abgeordnetenkammer kandidieren könne, so daß sie nach Ansicht der Kläger auch in diesem Punkt eine Diskriminierung schaffe (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An elfter Stelle führen die klagenden Parteien an, es gebe keinerlei Grund, in Brüssel-Halle-Vilvoorde von der Regel abzuweichen, daß es nicht mehr Kandidaten als zu verteilende Sitze geben dürfe. Die flämischen Parteien würden dadurch diskriminiert, da sie ihre Mittel in zwei Wahlkreisen einsetzen müßten (dritter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598, erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602, fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

An zwölfter Stelle gebe es ebenfalls keine Rechtfertigung für die Festlegung einer Mindestanzahl von Unterschriften zur Invorschlagbringung eines niederländischsprachigen Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen anhand der gesamten Bevölkerungszahl beider Wahlkreise. Die Bedingungen für die Kandidaten aus dem Wahlkreis Löwen würden im Vergleich zu den Kandidaten aus anderen einsprachigen Wahlkreisen grundlos erschwert (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602).

An dreizehnter Stelle sei es nicht zu rechtfertigen, in einem einzigen Fall, nämlich im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, eine abweichende Aufstellung der zusammenfassenden Tabellen vorzusehen (erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2598).

An vierzehnter Stelle schließlich würden die angefochtenen Maßnahmen dazu führen, daß das französischsprachige Wahlkollegium für den Senat nicht nur aus Wählern des französischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestehe, sondern auch aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes, während das niederländischsprachige Wahlkollegium für den Senat ausschließlich aus Wählern des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt bestehe (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617).

B.9. Die letzte Beschwerde bezieht sich auf die Organisation der Wahlen für den Senat. Da die angefochtenen Bestimmungen sich ausschließlich auf die Organisation der Wahlen für die Abgeordnetenkammer beziehen, ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2617 nicht zulässig.

B.10.1. Die erste Beschwerde der klagenden Parteien stützt sich auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 63.

B.10.2. Das angefochtene Gesetz führt verschiedene Wahlkreise ein, darunter den « Wahlkreis » Brüssel-Halle-Vilvoorde und den « Wahlkreis » Löwen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Gesetz für die niederländischsprachigen Listen ein Wahlgebiet eingeführt, das die beiden vorgenannten Wahlkreise umfaßt.

Artikel 63 § 2 Absatz 1 der Verfassung besagt:

«Die Anzahl Sitze eines jeden Wahlkreises entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlkreises durch den föderalen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Königreiches durch hundertfünfzig ergibt. »

Diese Bestimmung setzt voraus, daß jeder Wahlkreis die Anzahl Sitze erhält, die ihm aufgrund seiner Bevölkerungszahl zusteht.

B.10.3. Gemäß dem in den Vorarbeiten dargelegten Standpunkt der Regierung soll der Umstand, daß für die niederländischsprachigen Kandidaten in Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen eine einzige Liste hinterlegt werde, kein Hindernis dafür darstellen, daß die diesen Wahlkreisen zugewiesenen Sitze im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stünden. « Ein Kandidat, der auf der gemeinsamen Liste für Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen gewählt wird, ist Kandidat in beiden Wahlkreisen und kann in dieser Eigenschaft nicht als ein Gewählter von entweder Brüssel-Halle-Vilvoorde oder Löwen gelten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 50-1806/8, S. 173).

Dieser Standpunkt läuft darauf hinaus, daß Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen für die Sitzverteilung unter den niederländischsprachigen Kandidaten ein einziger Wahlkreis wäre, was jedoch nicht mit dem Ausgangspunkt des Gesetzgebers selbst vereinbar ist, der darin bestand, zwei getrennte Wahlkreise zu schaffen.

B.10.4. Da die Anzahl der in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen gewählten Kandidaten nicht von der jeweiligen Bevölkerungszahl dieser Wahlkreise abhängt, wird den Wählern und den Kandidaten von zwei Wahlkreisen des Landes auf diskriminierende Weise die in Artikel 63 der Verfassung vorgesehene Garantie vorenthalten.

B.10.5. Innerhalb des beschränkten Rahmens der Untersuchung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung durchführen kann, müssen die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 63 abgeleitet sind, im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof als ernsthaft angesehen werden.

B.11.1. Die zweite Beschwerde bezieht sich auf die Abweichung bezüglich der Provinz Flämisch-Brabant von der Regel, daß die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkammer den Provinzen entsprechen.

Nach Darlegung der Kläger stünden die angefochtenen Bestimmungen auf diskriminierende Weise im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 5 der Verfassung, da der Bezirk Halle-Vilvoorde Bestandteil der Provinz Flämisch-Brabant, der Flämischen Region, der Flämischen Gemeinschaft und des niederländischen Sprachgebietes sei und vollständig zum Bezirk Löwen

gehöre sowie vom Bezirk, von der Region und vom Sprachgebiet Brüssel getrennt sei, während sich in den anderen Provinzen der Wahlkreis mit der Provinz decke. Außerdem hätten die angefochtenen Bestimmungen zur Folge, daß die Kläger in zwei Sprachgebieten den Wahlkampf führen müßten.

B.11.2. In Anbetracht der Folgen, die für die gesamte ehemalige Provinz Brabant mit der einstweiligen Aufhebung der Regelung für die Wahlen der Abgeordnetenkammer in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen verbunden sind - wobei diese einstweilige Aufhebung die Folge dessen ist, was in B.6 und B.10 dargelegt wurde -, und unter Berücksichtigung der Grenzen, innerhalb deren der Hof im Rahmen einer Klage auf einstweilige Aufhebung einen Klagegrund prüfen kann, ist die zweite Beschwerde nicht im Stadium der Klage auf einstweilige Aufhebung, sondern bei der Beurteilung der Hauptsache zu prüfen. Insbesondere wäre zu untersuchen, ob die im Urteil Nr. 90/94 des Hofes enthaltenen Erwägungen in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse rechtfertigen können, daß die Provinz Flämisch-Brabant keinen Wahlkreis bildet.

B.12. Da die übrigen in B.8 angeführten Beschwerden nicht zu einer umfassenderen einstweiligen Aufhebung führen können, muß deren Ernsthaftigkeit nicht untersucht werden.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Listenverbindung

B.13. Gemäß Artikel 132 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage, dürfen die Erklärungen der Listenverbindung sich nur auf französischsprachige, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagene Listen sowie auf Listen, die im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegt werden, beziehen.

B.14. Die Klagegründe gegen diese Bestimmung sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 und 63 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

Die klagenden Parteien führen an, die Aufrechterhaltung der Listenverbindung in einem einzigen Fall, nämlich zwischen den im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten französischsprachigen Listen und den Listen, die im Wahlkreis Wallonisch-Brabant hinterlegt würden, sei diskriminierend (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2598, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2602 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617).

B.15. Da Artikel 132 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches auf die im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde vorgeschlagenen französischsprachigen Listen verweist, ist diese Bestimmung unlöslich mit Bestimmungen verbunden, in bezug auf die der Hof ernsthafte Klagegründe festgestellt hat (B.10). Die Ernsthaftigkeit der gegen diese Bestimmung gerichteten Klagegründe muß somit im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung nicht geprüft werden.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Kandidatur für die Kammer und den Senat

B.16. Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung, sieht eine Ausnahme zu der Regel vor, daß niemand gleichzeitig für die Kammer und für den Senat kandidieren kann. Bei den ersten föderalen Parlamentswahlen nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung kann man gleichzeitig für beide Versammlungen kandidieren, unter der Bedingung, daß der Vorschlag der Kandidatur für die Kammer im Wahlkreis des Wohnsitzes des Betreffenden eingereicht wird. Überdies dürfen Kandidaten für die Kammer im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, die erklären müssen, ob sie niederländischsprachig oder französischsprachig sind, für den Senat nur für das entsprechende Wahlkollegium kandidieren.

B.17. Der Klagegrund gegen diese Ausnahme ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 64 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention.

B.18.1. Nach Meinung der klagenden Parteien würde durch die gleichzeitige Kandidatur für die Kammer und den Senat sowohl für die Wähler als auch für die Kandidaten eine Dis

kriminierung entstehen. Die Wähler würden untereinander unterschiedlich behandelt, da sie ihre Stimme für Kandidaten auf einer der beiden Listen einschätzen könnten, jedoch nicht für Kandidaten, die auf beiden Listen eingetragen seien. Kandidaten, die auf beiden Listen angeführt seien, würden bevorteilt, da sie über mehr Mittel verfügen könnten, um den Wahlkampf zu führen, und da sie gegebenenfalls entscheiden könnten, welches Mandat sie annehmen würden (erster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2600).

B.18.2. Laut Artikel 49 der Verfassung darf niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht dagegen. Gemäß Artikel 118 letzter Absatz Nr. 2 des Wahlgesetzbuches muß ein Kandidat, der gleichzeitig in der Kammer und im Senat gewählt wird, sich zwischen den beiden Mandaten entscheiden und jeder der beiden Versammlungen seine Entscheidung innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe seiner Wahl durch den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises oder des Kollegiums mitteilen. Er wird in der Versammlung, in der er nach seiner Entscheidung nicht tagen wird, durch den ersten Ersatzkandidaten der Liste, auf der er gewählt wurde, ersetzt.

B.18.3. Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

«Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. »

Die aus dieser Bestimmung abgeleiteten Rechte, zu wählen und gewählt zu werden, müssen aufgrund von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

Einschränkungen dieser Rechte müssen einem gesetzlichen Ziel dienen und diesem Ziel angemessen sein. Sie dürfen das Wesentliche dieser Rechte nicht verletzen (siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 2. März 1987, Mathieu-Mohin und Clerfayt gegen Belgien, § 52; 1. Juli 1997, Gitonas u.a. gegen Griechenland, § 39; 2. September 1998, Ahmed u.a. gegen Vereinigtes Königreich, § 75; 18. Februar 1999, Matthews gegen

Vereinigtes Königreich, § 63; 4. Juni 2000, Labita gegen Italien, § 201; 9. April 2002, Podkolzina gegen Lettland, § 33; 6. Juni 2002, Selim Sadak u.a. gegen Türkei, § 31).

Der Hof muß den Behandlungsunterschied zwischen Wählern oder zwischen Kandidaten, der sich aus solchen Einschränkungen ergeben könnte, auf die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin prüfen.

In der Annahme, daß Wähler, die für Kandidaten stimmen, die gleichzeitig für die Kammer und den Senat kandidieren, sich in einer weniger günstigen Situation befinden als Wähler, die für Kandidaten stimmen, die auf nur einer Liste eingetragen sind, ist festzustellen, daß die Wähler bei der Stimmabgabe die Möglichkeit in Betracht ziehen können, daß der Kandidat ihrer Wahl in dem Fall, daß er gewählt wird, sein Mandat nicht annimmt. Die angefochtene Bestimmung scheint daher keine diskriminierende Einschränkung des aktiven Wahlrechtes zu beinhalten.

B.18.4. Sofern die Beschwerde sich auf das Recht bezieht, gewählt zu werden, ist die Regelung bezüglich der Begrenzung der Wahlausgaben zu beachten.

Das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien trägt nicht der Möglichkeit der gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat Rechnung, doch Artikel 2 § 5 des Gesetzes besagt, daß bei der Durchführung verschiedener Wahlen am selben Tag die Höchstbeträge für die Kandidaten, die auf mehr als einer Liste stehen, nicht addiert werden dürfen. In diesem Fall wird nur der höchste Maximalbetrag berücksichtigt.

Daraus ist abzuleiten, daß auch im Falle einer gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat nur der höchste Maximalbetrag berücksichtigt werden darf.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, können Kandidaten, die auf zwei Listen vorgeschlagen werden, nicht über mehr Mittel verfügen, um den Wahlkampf zu führen.

B.18.5. Beim heutigen Stand der Prüfung kann der Klagegrund, insofern er abgeleitet ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention, nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

B.19.1. Die Kritik der klagenden Parteien richtet sich ebenfalls gegen die Bedingung, daß der Vorschlag der Kandidatur bei einer gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat im Wahlkreis des Wohnsitzes des Betreffenden eingereicht werden muß (zweiter Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2600).

B.19.2. Um für die Abgeordnetenkommission wählbar zu sein, muß man Belgier sein, die zivilen und politischen Rechte besitzen, das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seinen Wohnsitz in Belgien haben (Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung).

Artikel 64 Absatz 2 der Verfassung besagt, daß keine andere Wählbarkeitsbedingung auferlegt werden darf.

B.19.3. Gemäß dem in den Vorarbeiten dargelegten Standpunkt der Regierung würde « die Ansiedlung des Wohnsitzes in dem Wahlkreis, in dem man für die Kammer kandidiert, [...] nicht als Bedingung für die Wählbarkeit zum Abgeordneten, sondern als Bedingung, gleichzeitig für die Kammer und den Senat zu kandidieren, [gelten] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 50-1806/8, S. 172).

B.19.4. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, daß der Vorschlag für die Kammer im Wahlkreis des Wohnsitzes des Kandidaten eingereicht werden muß, damit der Kandidat gleichzeitig für die Kammer und den Senat vorgeschlagen werden kann, hat er einen Behandlungsunterschied eingeführt zwischen einem Kandidaten, der lediglich für die Kammer kandidiert und überall kandidieren kann, und einem Kandidaten, der für beide gesetzgebenden Versammlungen kandidiert und für die Kammerwahlen nur im Wahlkreis seines Wohnsitzes kandidieren kann.

Innerhalb des beschränkten Rahmens der Untersuchung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen kann, erscheint es nicht als offensichtlich unvernünftig, daß der Gesetzgeber, der eine gleichzeitige Kandidatur für die Kammer und den Senat ermöglicht, diese einmalige Möglichkeit durch die Bedingung einschränkt, daß man für die Kammerwahlen nur im Wahlkreis des Wohnsitzes kandidieren kann; diese Bedingung wäre ungerechtfertigt im Fall einer Kandidatur für die Kammerwahlen allein und könnte im übrigen nicht als eine neue Wählbarkeitsbedingung für die Kammer, sondern als eine besondere Bedingung angesehen werden, gleichzeitig für beide gesetzgebenden Kammern zu kandidieren, oder sogar als eine Bedingung für die Kandidatur zum Senat.

B.19.5. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 2600 kann nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

In bezug auf die Klagegründe im Zusammenhang mit der Einführung einer Sperrklausel

B.20. Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung führt eine Sperrklausel von fünf Prozent ein. Gemäß dem neuen Artikel 165*bis* des Wahlgesetzbuches werden nur die Listen, die mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben, für die Sitzverteilung zugelassen.

Für die Wahl zur Abgeordnetenkammer gilt die Sperrklausel in jedem Wahlkreis. Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde gilt die Sperrklausel von fünf Prozent einerseits für die Gesamtheit der französischsprachigen Listen in diesem Wahlkreis und andererseits für die Gesamtheit der niederländischsprachigen Listen im selben Wahlkreis und der Listen des Wahlkreises Löwen.

Für die Wahl zum Senat gilt die Sperrklausel von fünf Prozent einerseits für die Gesamtheit der für das niederländische Wahlkollegium vorgeschlagenen Listen und andererseits für die Gesamtheit der für das französische Wahlkollegium vorgeschlagenen Listen.

B.21. Der Klagegrund gegen die angefochtene Bestimmung ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 62, 63 und 68 der Verfassung, mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 14 dieser Konvention.

B.22.1. Die klagenden Parteien führen an, die eingeführte Sperrklausel beeinträchtigt das Verhältniswahlssystem (einziger Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2603 und 2605 und erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

B.22.2. In einem Verhältniswahlssystem werden die Mandate im Verhältnis zu der erhaltenen Anzahl Stimmen auf die Kandidatenlisten und Kandidaten verteilt.

B.22.3. Um den Erfordernissen von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu genügen, können die Wahlen sowohl gemäß einem Verhältniswahlssystem als auch gemäß einem Mehrheitswahlssystem stattfinden.

Selbst wenn die Wahlen nach einem System der absolut verhältnismäßigen Vertretung stattfinden, ist nicht zu vermeiden, daß eine gewisse Anzahl an Stimmen – die sogenannten Reststimmen – verlorengehen. Daraus ist zu schlußfolgern, daß nicht jede Stimme denselben Einfluß auf den Ausgang der Wahlen hat und daß nicht alle Kandidaten die gleiche Chance haben, gewählt zu werden.

So wie Artikel 3 nicht beinhaltet, daß die Sitzverteilung ein genaues Bild der Stimmzahlen widerspiegeln muß, verbietet er nicht grundsätzlich, daß eine Sperrklausel eingeführt wird, um die Fragmentierung des vertretenden Organs zu begrenzen.

B.22.4. Gemäß den Artikeln 62 und 68 der Verfassung erfolgen die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung und zum Senat nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung. Diese Bestimmungen verhindern zwar, daß die Wahlen gemäß einem Mehrheitswahlssystem durchgeführt werden, doch sie stellen kein Hindernis dafür dar, daß der Gesetzgeber das Verhältniswahlssystem mit angemessenen Beschränkungen versieht, um das ordnungsmäßige Funktionieren der demokratischen Einrichtungen zu gewährleisten.

B.22.5. Jeder Behandlungsunterschied zwischen Wählern und zwischen Kandidaten muß jedoch den Artikeln 10 und 11 der Verfassung entsprechen.

B.22.6. Eine Sperrklausel erschwert es den kleineren Parteien, einen Sitz zu erhalten. Dadurch können größere Parteien mehr Sitze erwerben, als wenn es keine Sperrklausel geben würde. Folglich dient eine Sperrklausel dazu, der « Zersplitterung der politischen Landschaft » entgegenzuwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 50-1806/1, S. 7).

Die Einführung einer Sperrklausel kann nicht getrennt von einer anderen, bereits angeführten Änderung in der Wahlgesetzgebung betrachtet werden. Indem der Gesetzgeber die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenkammer in der Regel auf die Ebene der Provinzen ausgedehnt hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die es den kleineren Parteien leichter macht, einen Sitz zu erhalten.

B.22.7. Eine gesetzliche Schwelle hat nur Auswirkungen, wenn sie höher ist als die « natürliche Schwelle » für den Erhalt eines Sitzes.

Gemäß den Vorarbeiten würde die gesetzliche Schwelle für die Wahl zur Abgeordnetenkammer nur in den Provinzen Antwerpen und Ostflandern eine Auswirkung haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, Nr. 50-1806/8, S. 9).

Für die Wahl zum Senat würde die gesetzliche Schwelle nur eine Auswirkung für das niederländischsprachige Wahlkollegium haben, in dem die « natürliche Schwelle » für den Erhalt eines Sitzes vier Prozent der gültig abgegebenen Stimmen betragen würde.

B.22.8. Im Lichte der Zielsetzung der angefochtenen Maßnahme und unter Berücksichtigung der Vergrößerung der Wahlkreise sowie der niedrigen Schwelle der Sperrklausel ist diese Maßnahme offenbar nicht als eine unverhältnismäßige Beschränkung des Verhältniswahlsystems anzusehen.

B.22.9. Der Klagegrund kann nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

B.23.1. Gemäß den klagenden Parteien würde die angefochtene Bestimmung ebenfalls eine Diskriminierung zwischen Wählern und zwischen Kandidaten je nach Wahlkreis beinhalten. Außer in den Wahlkreisen Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde würden die Listen, die mindestens fünf Prozent der allgemeinen Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen im Wahlkreis erhalten haben, für die Sitzverteilung zugelassen. In den beiden angeführten Wahlkreisen gelte die Sperrklausel von fünf Prozent einerseits für die Gesamtheit der französischsprachigen Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und andererseits für die Gesamtheit der niederländischsprachigen Listen im selben Wahlkreis und der Listen im Wahlkreis Löwen (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2600, einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2603, dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2617 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

Dieser Behandlungsunterschied könne für eine unitäre Partei außerdem zur Folge haben, daß sie mit 9,9 Prozent der Stimmen für zwei sprachlich getrennte Listen im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde die Schwelle nicht erreichen würde (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2621).

B.23.2. Ohne daß der Hof die Ernsthaftigkeit der Klagegründe getrennt prüfen muß, stellt er fest, daß die angefochtene Bestimmung, insofern sie den angefochtenen Behandlungsunterschied einführt, untrennbar mit der Sonderregelung in bezug auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles verbunden ist und infolgedessen ebenfalls einstweilig aufzuheben ist.

Tragweite der einstweiligen Aufhebung

B.24. Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu schlußfolgern, daß die Bedingungen für die einstweilige Aufhebung erfüllt sind, insofern die angefochtenen Bestimmungen sich auf die Organisation der Wahlen für die Abgeordnetenversammlung in den Wahlkreisen Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen sowie auf die Listenverbindungen zwischen französischsprachigen, im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde eingereichten Listen und im Wahlkreis Wallonisch-Brabant eingereichten Listen beziehen.

Da eine einstweilige Aufhebung für deren Dauer die gleichen Folgen hat wie eine Nichtigerklärung, ist daraus zu schlußfolgern, daß die nächsten Kammerwahlen in den Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant sowie im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt vorbehaltlich eines Einschreitens des Gesetzgebers nicht auf andere Weise als auf der Grundlage der Bestimmungen, wie sie vor ihrer Abänderung durch die angefochtenen Gesetze anwendbar waren, stattfinden können, mit Ausnahme der Regelung bezüglich der gleichzeitigen Kandidatur für Kammer und Senat gemäß dem neuen Artikel 118 letzter Absatz Nr. 1 des Wahlgesetzbuches, die unabhängig ist von den Folgen der einstweiligen Aufhebung. Mit anderen Worten, vorbehaltlich des Einschreitens des Gesetzgebers werden die nächsten Kammerwahlen für die frühere Provinz Brabant in jedem der vor den angefochtenen Gesetzen bestehenden Wahlkreise – nämlich die Wahlkreise Löwen, Brüssel-Halle-Vilvoorde und Nivelles – und aufgrund der vor den angefochtenen Gesetzen bestehenden Gesetzesbestimmungen stattfinden; dies bedeutet unter anderem die Möglichkeit der Verbindung von Listen, die entweder im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Löwen oder aber im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde und im Wahlkreis Nivelles eingereicht wurden, sowie die Nichtanwendung der durch die angefochtenen Gesetze eingeführten Sperrklausel in jedem der drei vorgenannten Wahlkreise. Was die Bestimmung der Sprachgruppe der im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde gewählten Mitglieder der Abgeordnetenkammer betrifft, ist die bisherige Regelung weiterhin anwendbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. hebt einstweilig auf:

- die Artikel 3, 4, 5, 6, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 « zur Abänderung des Wahlgesetzbuches und seiner Anlage »;

- die Artikel 10 Nr. 2 und 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 zur Festlegung verschiedener Abänderungen der Wahlgesetzgebung;

- Artikel 16 desselben Gesetzes, insoweit er für die Wahlen zur Abgeordnetenkammer auf die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Nivelles Anwendung findet;

- Artikel 25 desselben Gesetzes, insoweit er sich auf das besondere Stimmzettelmuster für die Wahlen zur Abgeordnetenkammer im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde bezieht;

- die Artikel 28, 29 und 30 desselben Gesetzes;

2. weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts